

KANTON THURGAU

**Politische Gemeinde
Roggwil TG**

**Beitrags- und Gebührenreglement
2008**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	1
Art. 1	Grundsatz / Geltungsbereich	1
Art. 2	Begriff der Erschliessungs-anlagen	1
Art. 3	Begriff der Anlagekosten	1
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung	2
Art. 5	Stundung	2
Art. 6	Spezialfälle	2
Art. 7	Indexierung	3
Art. 8	Mehrwertsteuer	3
Art. 9	Zuständigkeiten	3
Art. 10	Rechtsmittel	3
II.	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	4
Art. 11	Beitragspflicht im Baugebiet	4
Art. 12	Beitragspflicht ausserhalb des Baugebiets	4
Art. 13	Massgebende Kosten	4
Art. 14	Bemessungsgrundsatz / Kostenverteilung	5
Art. 15	Sonderfälle	5
Art. 16	Kostenanteil der Grundeigentümer	6
Art. 17	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	6
Art. 18	Verfahren, Einsprachen	6
III.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	7
Art. 19	Gegenstand	7
Art. 20	Gebührenpflicht, Schuldner	7
Art. 21	Bemessungsgrundlagen Abwasser	8
Art. 22	Bemessungsgrundlagen Wasser	9
Art. 23	Bemessungsgrundlagen Elektrizität	9
Art. 24	Gebührenhöhe	9
Art. 25	Fälligkeit	10
IV.	WIEDERKEHRENDE ABWASSERGEBÜHREN	10
Art. 26	Gegenstand	10
Art. 27	Gebührenpflicht, Schuldner	10
Art. 28	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 29	Grundgebühr	11
Art. 30	Mengengebühr	11
Art. 31	Individuelle Korrekturen	11
Art. 32	Gebührenhöhe, Fälligkeit	12
V.	ERSATZABGABEN	12

Art. 33	Grundsatz	12
Art. 34	Bemessungsgrundlage und Höhe der Ersatzabgaben	12
Art. 35	Rückerstattung der Ersatzabgaben	12
Art. 36	Verfahren, Fälligkeit	13

VI. BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN 13

Art. 37	Grundsatz	13
Art. 38	Schuldner	13
Art. 39	Bemessung, Höhe der Gebühren	13
Art. 40	Fälligkeit	14

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 14

Art. 41	Inkrafttreten	14
Art. 42	Aufhebung bisherigen Rechts	14

ANHANG 15

A1 ANSCHLUSSGEBÜHREN (ART. 19FF) 16

A1.1	Abwasser	16
A1.2	Wasser	16
A1.3	Elektrizität	16

A2 ERSATZABGABEN (ART. 33FF) 16

Gestützt auf §§ 47 ff, 71, 73 und 105 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 16. August 1995 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Roggwil, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglementes. Grundsatz / Geltungsbereich
- ² Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- ³ Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spiel- und Parkplätze sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.
- ⁴ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

Art. 2

- ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Beitrags- und Gebührenreglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtungen sowie Kanalisationen (Schmutz- und soweit nach GEP erforderlich Regenabwasserleitungen) mit den zugehörigen Nebenanlagen. Begriff der Erschliessungsanlagen
- ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung für die Erschliessung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Pro- Begriff der Anlagekosten

jektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassung, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeinde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- ³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Sicherstellung und Verzinsung

Art. 5

- ¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeinde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
- ² Bei einer Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates zu Lasten des Schuldners im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Stundung

Art. 6

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften

Spezialfälle

abweichende Verfügungen.

Art. 7

Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Beitrags- und Gebührenreglementes werden ab einer Indexänderung von 10 Punkten vom Gemeinderat der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Ostschweizer Baupreisindex für Tiefbauten (Stand Oktober 1998 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per April 2007: 121.3 Punkte).

Indexierung

Art. 8

Die in dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird, soweit eine solche zu erheben ist, separat ausgewiesen und erhoben.

Mehrwertsteuer

Art. 9

- ¹ Die Erschliessung des Baugebietes ist Aufgabe der Gemeinde. Planung und Bau von Werkleitungen erfolgen in Absprache mit den jeweils im Gemeindegebiet zuständigen Werken. Für die Uebertragung der Versorgung sind mit diesen schriftliche Verträge abzuschliessen.
- ² Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträgen, Gebühren und Abgaben erfolgt unter Vorbehalt von Abs. 3 durch die Gemeinde.
- ³ Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren für Wasser und Elektrizität. Die mit der Versorgung beauftragten Werke erheben ihre Kosten für Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Werkleitungen und zentralen Anlagen im Rahmen privatrechtlicher Vertragsverhältnisse.

Zuständigkeiten

Art. 10

- ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

Rechtsmittel

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 11

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. Beitragspflicht im Baugebiet
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Art. 12

- ¹ Ausserhalb des Baugebiets besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht. Beitragspflicht ausserhalb des Baugebiets
- ² Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 13

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde noch verbleibenden Anlagekosten gemäss Art. 3 nach Abzug allfälliger Leistungen Dritter. Massgebende Kosten
- ² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, reduzieren sich die im Perimeter zu verlegenden Kosten entsprechend.

Art. 14

- ¹ Der Gemeinderat legt die durch Erschliessungsanlagen neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücke in Perimeterplänen fest. Von deren Flächen sind jene Teilflächen abzuziehen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Bemessungsgrundsatz / Kostenverteilung
- ² Der Gemeinderat verlegt die massgebenden Kosten der Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenen Vorteils auf die Grundeigentümer (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG). Er berücksichtigt dabei die massgeblichen Flächen und die unterschiedlichen Zonenvorschriften (insb. Ausnutzungsziffern) der einzelnen Grundstücke sowie den Abstand von der Erschliessungsanlage (in der Regel Reduktion für die als miterschlossen geltende zweite Bautiefe ab Erschliessungsanlage).

Art. 15

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen. Sonderfälle
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
- ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche gemäss § 10 PBV als massgeblich.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 16

- ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
- 100 % für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen
 - 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege
 - 80 % für Sammelstrassen
 - 50 % für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Kehrrechtsammel- und Wendepplätze sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Kostenanteilen fest.

Kostenanteil der Grundeigentümer

Art. 17

- ¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

Art. 18

- ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
- die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
 - das Verzeichnis der Eigentümer,
 - die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
 - die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Verfahren, Einsprachen

- ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat zu erheben.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 19

Die Gemeinde erhebt im Rahmen der Baubewilligung einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen (Schmutz- und soweit nach GEP erforderlich Regenabwasserleitungen) und zugehörigen zentralen Anlagen. Gegenstand

Art. 20

- ¹ Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Der Grundeigentümer haftet bei Baurechten solidarisch mit dem Baurechtseigentümer. Gebührenpflicht,
Schuldner
- ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert drei Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art. 21

- ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von:
- Bemesungs-
grundlagen
Abwasser
- a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des insgesamt auf dem Grundstück zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP)
 - b) der Abwasserfracht.
- ² Wird durch Versickerung oder Retention der gemäss GEP zulässige Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Gemeinderat den für die Gebührenberechnung massgebenden Spitzenabflusskoeffizient angemessen reduzieren.
- ³ Massgebliche Grösse für die Berechnung der Abwasserfracht sind die Anzahl Einwohnergleichwerte.
- Einem Einwohnergleichwert entsprechen:
- bei Wohnbauten: 50 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
 - bei Gastgewerbebetrieben: 1 Gäste- oder Personalzimmer
6 Gästesitzplätze
15 Garten- oder Saalsitzplätze
 - bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
 - bei andern Nutzungen: 62 m³ Wasserverbrauch/Jahr x Verschmutzungsfaktor
- (Massgebend für Wasserverbrauch und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der 2 Jahre nach der Fertigstellung des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten.)
- Minimal werden pro Anschluss 4 Einwohnergleichwerte verrechnet.
- ⁴ Für übliches häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsfaktor 1.
- ⁵ Für gewerbliches Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Es gelten folgende Verschmutzungsfaktoren:
- Verschmutzung bis 250 mg BSB 5 / l: Faktor 1.0
(BSB 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen):
 - je weitere 150 mg BSB 5 / l erhöht sich der Faktor um 0.2

- ⁶ Bei baulichen Erweiterungen oder abwasserrelevanten Nutzungsänderungen wird eine Nachgebühr nach den obigen Bemessungsfaktoren berechnet.

Art. 22

- ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Gebühr wie folgt erhoben:
- Bemessungsgrundlagen
Wasser
- a) für Wohnbauten (inkl. 1 Wohnung) eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr je weitere Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 3 Zimmern und grösseren Wohnungen;
- b) für die übrigen Bauten basierend auf dem Durchmesser der Hauszuleitung.
- ² Bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr für Wohnbauten entsprechend den zusätzlichen Wohnungen, bei den übrigen Bauten als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.
- ³ Für Zuleitungen, welche die Werte gemäss Anhang A 1 übersteigen, trifft der Gemeinderat in Rücksprache mit dem zuständigen Werk vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung obiger Bemessungsgrundlagen.

Art. 23

- ¹ Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Gebühr basierend auf der Dimension (Nennauslösestrom in Ampère) der Anschlusssicherung erhoben.
- Bemessungsgrundlagen
Elektrizität
- ² Bei Erweiterungen des Anschlusses berechnet sich die Gebühr basierend auf der Dimensionserhöhung der Anschlusssicherung.
- ³ Für Anschlüsse in Mittelspannung trifft der Gemeinderat in Rücksprache mit dem zuständigen Werk vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung obiger Bemessungsgrundlagen.

Art. 24

Die Gebührensätze sind im Anhang A 1 geregelt.

Gebührenhöhe

Art. 25

- ¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Werkleitungen fällig. Fälligkeit
- ² Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

IV. WIEDERKEHRENDE ABWASSERGEBÜHREN

Art. 26

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Abwassergebühren, welche die Kosten von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Kontrolle von Kanalisationen (Schmutz- und soweit nach GEP erforderlich Regenabwasserleitungen samt zugehörigen Anlagen) und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zu decken haben. Gegenstand

Art. 27

- ¹ Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Abwassergebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation. Gebührenpflicht, Schuldner
- ² Schuldner der wiederkehrenden Abwassergebühren ist der Grundeigentümer, oder wo ein Baurecht begründet ist, der Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Kanalisation benützt wird.

Art. 28

- ¹ Die wiederkehrenden Abwassergebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt. Bemessungsgrundlagen
- ² Die wiederkehrenden Abwassergebühren setzen sich zusammen aus einer jährlich geschuldeten Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. Anlagebelastung basierenden Mengengebühr.

Art. 29

- ¹ Die Grundgebühr wird nach den m^2 an die Kanalisation angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche, multipliziert mit dem auf dem Grundstück insgesamt zulässigen Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) und einem Ansatz pro m^2 gemäss Tarifblatt Abwasser berechnet. Grundgebühr
- ² Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die fünffache Gebäudegrundfläche angerechnet.

Art. 30

- ¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m^3 , multipliziert mit einem Verschmutzungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m^3 gemäss Tarifblatt Abwasser. Mengengebühr
- ² Für die Schmutzstofffracht gelten die Verschmutzungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 21 Abs. 4 und 5. Falls notwendig werden neue Betriebe in den ersten beiden Jahren provisorisch basierend auf Erfahrungswerten berechnet.

Art. 31

- ¹ Wird auf einem Grundstück der Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP deutlich über- oder unterschritten, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angemessen angepasst werden. Individuelle Korrekturen
- ² Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Reduktion der Mengengebühr vornehmen.
- ³ Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. aus privaten Quellen, etc.), nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, kann der Gemeinderat eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsgebühr vornehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser anstelle von bezogenem Frischwasser verwendet und als verschmutztes Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.
- ⁴ Zur Feststellung der Abweichungen können Messungen verlangt oder verfügt werden. Deren Kosten gehen vorerst zu Lasten dessen, der sie verlangt oder verfügt. Wird in der Folge die

Gebühr angepasst, gehen die Kosten zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.

Art. 32

- ¹ Die Kompetenz zur Festsetzung der wiederkehrenden Abwassergebühren wird an den Gemeinderat delegiert. Gebührenhöhe,
Fälligkeit
- ² Die wiederkehrenden Abwassergebühren werden mindestens einmal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- ³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. ERSATZABGABEN

Art. 33

- ¹ Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten. Grundsatz
- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 34

- ¹ Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Bruttogeschossfläche, für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet. Bemessungs-
grundlage und
Höhe der Ersatz-
abgaben
- ² Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
- ³ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang A 2 festgelegt.

Art. 35

- ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Parkplatz- oder Spielplatzerrichtungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird. Rückerstattung der
Ersatzabgaben
- ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich da-

bei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.

Art. 36

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren verlangt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Verfahren, Fälligkeit

VI. BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 37

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren. Grundsatz

Art. 38

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchsteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage. Schuldner

Art. 39

¹ Die Gebühren werden je nach Verfahren und Art der Bauten wie folgt erhoben: Bemessung, Höhe der Gebühren

-Bauanfragen:	Fr. 100.-
-Baugesuche im vereinfachten Verfahren:	Fr. 100.-
-Neubauten im ordentlichen Verfahren:	1.2 ‰ der Bau- summe BKP2
-Umbauten im ordentlichen Verfahren:	2.0 ‰ der Bau- summe BKP2
-Verlängerungen einer Baubewilligung:	Fr. 100.-
-Änderungen an bewilligten Bauvorhaben:	Fr. 100.-
-Abbruchbewilligungen:	Fr. 200.-
-Publikationen eines Baugesuches:	Fr. 100.-

² Die Höhe der Minimalgebühr im ordentlichen Verfahren beträgt Fr. 200.-, diejenige der Maximalgebühr Fr. 20'000.-.

³ Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (wiederholte Rücksprachen, mangelnde Unterlagen, etc.) können die Gebühren bei entsprechendem Aufwandnachweis (Ansatz Fr. 100.- / Std.) um maximal 50 % erhöht werden, wobei die Maximalgebühr

gemäss Absatz 2 nicht überschritten werden darf.

- ⁴ Für abgewiesene Baugesuche, Vorentscheiden und bei Rückzug eines Baugesuches können die Gebühren reduziert werden, wobei die Minimalgebühr gemäss Absatz 2 nicht unterschritten werden darf.
- ⁵ Bei querulatorischen oder trölerischen Einsprachen wird den Einsprechern je nach verursachtem Aufwand (Ansatz Fr. 100.- / Std) eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 500.- auferlegt.
- ⁶ In den obigen Gebühren nicht enthalten und damit zusätzlich nach Aufwand erhoben werden Auslagen für Baukontrollen, Feuerschutzbewilligungen, Überprüfung energie- und lärmtechnischer Nachweise.

Art. 40

- ¹ Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren Fälligkeit veranlagt.
- ² Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

Art. 42

Mit Inkrafttreten dieses Beitrags- und Gebührenreglementes werden das Beitrags- und Gebührenreglement 1993 (RRB Nr. 1029 vom 07.09.1993) sowie der Teil Bauwesen des Gebührenreglementes 1993 (RRB Nr. 350 vom 30.03.1993) ausser Kraft gesetzt. Aufhebung bisherigen Rechts

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 26.05.2008
Änderung: 12.01.2015

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

W. Minder

R. Schori

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

am 29.10.2008 mit Entscheid DBU Nr. 568

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

Reglement ohne Kapitel IV (wiederkehrende Abwassergebühren):	per 01.01.2009
Kapitel IV (wiederkehrende Abwassergebühren):	per 01.01.2010
Anpassung Anschlussgebühr Elektrizität	per 01.01.2015

ANHANG

A1 ANSCHLUSSGEBÜHREN (ART. 19FF) (EXKL MEHRWERTSTEUER)

A1.1 Abwasser

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

m^2 angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche x Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP x Fr. 11.15 / m^2
+ Anzahl Einwohnergleichwerte x Fr. 892.--
(wobei minimal 4 Einwohnergleichwerte verrechnet werden)

A1.2 Wasser

¹ Wohnbauten:		
- Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1 Wohnung)	Fr.	5'015.--
- Zuschlag pro Wohnung unter 3 Zimmern	Fr.	1'115.--
- Zuschlag grössere Wohnungen	Fr.	2'230.--
² Übrige Bauten:		
- Hauszuleitung PE 40/32.6	Fr.	7'245.--
- Hauszuleitung PE 50/40.8	Fr.	13'375.--
- Hauszuleitung PE 63/51.4	Fr.	20'060.--

A1.3 Elektrizität

Anschluss in Niederspannung:
Pro Ampère Nennauslösestrom der Hauptanschlusssicherung: Fr. 200.00

A2 ERSATZABGABEN (ART. 33FF) (EXKL MEHRWERTSTEUER)

¹ Spielplätze (pro m^2 BGF)	Fr.	22.30
² Parkplätze (pro Abstellplatz)	Fr.	3'345.--

